



Informationen zur Schulwegkostenfreiheit

1. Anspruch auf Beförderung:

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und nach der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) übernimmt der Landkreis Bayreuth mit finanzieller Unterstützung des Freistaates Bayern die notwendigen Schulwegkosten zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht für Schüler (m./w./d.) öffentlicher und staatl. anerkannter privater Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen und Berufsschulen mit Vollzeitunterricht, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (siehe unten).

2. Anspruchsvoraussetzungen / Schulweg:

Eine kostenlose Beförderung **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** kann vom Landkreis Bayreuth nur gewährt werden, wenn die für den Ausbildungsgang jeweils am kostengünstigsten erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird und die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung **mehr als 3 km** beträgt. Auch auf **Teilschulwegen** besteht keine Beförderungspflicht, wenn der einfache Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle nicht mehr als 3 km beträgt.

3. Dauernde Behinderung:

Kostenfrei werden zudem Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind. Solche Fälle werden gesondert geprüft und bedürfen besonderer Nachweise.

4. Fahrkartenausgabe:

Schüler mit Beförderungsanspruch (bis einschließlich 10. Jahrgangsstufe siehe Nrn. 1 und 2), die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten **auf Antrag** (sogenannter Erfassungsbogen) jeweils zum Schuljahresbeginn oder bei Neueintritt auch im laufenden Schuljahr das 365-Euro-Schülerticket (Jahresabo) für den VGN gestellt. Der Antrag ist ausschließlich über die Homepage des Landratsamts Bayreuth unter <https://www.landkreis-bayreuth.de/schulweg> rechtzeitig vor Schuleintritt einmalig zu stellen. Die Wertmarken werden dann den berechtigten Schülern über die Schulen ausgehändigt. Der gleichzeitig erforderliche **Verbundpass** muss von den Familien selbst beim VGN unter <https://www.vgn.de/fuer/schueler/> beantragt werden.

5. Kein Anspruch auf Beförderung:

Eltern von Schülern ohne Beförderungsanspruch sind für die Organisation des Schulwegs eigenverantwortlich und müssen ggf. selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen.

6. Fahrtkostenerstattung ab der 11. Klasse:

Für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform), Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen in Teilzeitunterricht werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif

nachträglich erstattet, soweit

- die für den Ausbildungsgang am kostengünstigsten erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird,
- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt und
- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Belastungsgrenze (= Eigenbeteiligung) von 320,00 Euro pro Schüler bzw. 490,00 Euro pro Familie je Schuljahr übersteigen.

7. Günstigster Tarif:

Die Ermittlung des Erstattungsbetrags erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abo, Zehnerkarten, Bahncard, 365-Euro-Ticket des VGN, Deutschlandticket etc. zu beachten.

8. Termin:

Die Kostenerstattung erfolgt **nur auf Antrag** gegen Vorlage der entsprechenden Fahrkarten. Der Antrag ist nach Ablauf des Schuljahres oder bei Schulaustritt zu stellen und muss **bis spätestens 31.10.** dem Landratsamt vorliegen – **Ausschlussfrist!** Antragsformulare sind bei den Schulen, im Internet oder im Landratsamt erhältlich.

9. Bei Kindergeld- und Sozialhilfebezug:

Soweit vorgenannte Schüler oder deren Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben oder ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, können die **Fahrtkosten ohne Abzug** beginnend einen Monat nach Vorliegen der besonderen Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet werden (vgl. Nr. 7). Für die davor liegenden Monate wird eine anteilige Familienbelastung angerechnet. Der Erstattungsantrag kann regulär am Schuljahresende bzw. bei Schulaustritt (vgl. Nr. 8) oder bei Sozialhilfebezug ausnahmsweise vorzeitig nach einem abgeschlossenen Quartal gestellt werden.

10. Private Kraftfahrzeuge:

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung für die Benutzung eines bestimmten Schulwegs anerkannt werden. Die Anträge sind über die Homepage des Landratsamtes Bayreuth unter <https://www.landkreis-bayreuth.de/schulweg> abrufbar und zu Beginn eines jeder Schuljahres neu zu stellen. Das zur gesonderten Erstattung der angefallenen Fahrtkosten erforderliche Formular erhalten Sie mit dem jeweiligen Anerkennungsbescheid zugesandt.

11. Hinweis auf andere Fördermöglichkeiten:

Der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen, Lehrgängen, Meisterschulen sowie Fachhoch- und Hochschulen **fällt nicht unter die Kostenfreiheit des Schulwegs**. Insoweit bestehen aber über das BAföG und das Aufstiegs-BAföG ggf. besondere Fördermöglichkeiten. Wenden Sie sich hierzu an die jeweils zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung.

12. Ansprechpartner:

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen Frau Claudia Fischer (Tel.: 0921 728-346) und Frau Jutta Schulte (Tel.: 0921 728-223) gerne zur Verfügung. Zusätzliche Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie auch über die Homepage des Landratsamtes Bayreuth (vergleiche oben!).